3. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dingelstädt

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2, 19 Abs. 1 Satz 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.03.2021 (GVBl. S.115) i.V.m. §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl.S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) und des § 42 der Friedhofssatzung der Stadt Dingelstädt vom 05.02.2019 hat der Stadtrat der Stadt Dingelstädt in der Sitzung am 22.02.2022 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

Der § 6 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Für die Überlassung in einer Urnengemeinschaftsanlage werden

a) auf dem Friedhof Dingelstädt

400,00€

b) auf dem Friedhof Kefferhausen

500,00€

erhoben.

Artikel II

Der § 11 – Sonstige Gebühren wird neu eingefügt:

Für die Grabeinfassung für Rasengrabstätten auf dem Friedhof Kreuzebra wird von der Friedhofsverwaltung ein einheitlicher Stahlrahmen bereitgestellt.

Stahlrahmen für Rasengrabstätte

200,00€

Artikel III

Der § 12 – Namensschilder an den Gedenktafeln der Urnengemeinschaftsanlage Friedhof Kefferhausen wird neu eingefügt:

Für die Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof Kefferhausen ist ein Namensschild vorgesehen. Das einheitliche Namensschild wird von der Friedhofsverwaltung zentral angeschafft und an der Gedenktafel angebracht.

Namensschild Urnengemeinschaftsanlage Friedhof Kefferhausen 19

191,00€

Artikel IV

Alle anderen Vorschriften und Gebühren bleiben unverändert.

Artikel V

Die 3. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dingelstädt tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dingelstädt, den 24.03.2022

Stadt Dingelstädt

Andreas Fernkorn

Bürgermeister